



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-01-(2015-0720)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Sabrina Mikulik

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: barbara.prinz@bmlfuw.gv.at

Wien, 18. Mai 2015

**Entwurf einer Verordnung mit der die
Störfallinformationsverordnung (StIV)
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes einer Verordnung, mit der die Störfallinformationsverordnung (StIV) geändert wird und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

I.) Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Die gegenständliche Änderung wird durch die Implementierung der Seveso III-Richtlinie in das nationale Recht initiiert.

An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass es zweckmäßig gewesen wäre, alle sich aus der Seveso III-Richtlinie ergebenden Änderungen der verschiedenen Materien Gesetze bzw. Verordnungen gemeinsam zur Begutachtung auszusenden; nur wenn alle Änderungen gemeinsam vorliegen, können die mit der Vollziehung in der Praxis betrauten Behördenorgane eine sinnvolle Begutachtung vornehmen, die Änderungen durchdenken und insbesondere abklären, ob sie in sich stimmig sind.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 StIV:

Bisher regelt § 4 Abs. 3 die Information je nach Zweckmäßigkeit auf eine oder mehrere im Gesetz genannte Arten und Weisen.

§ 3 Abs. 3 neu normiert nunmehr ausdrücklich jedenfalls die Information im Internet unter dem Begriff „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“. Ergänzend dazu sind Informationen verpflichtend auf die in § 3 Abs. 3 Z. 1-3 genannten Arten zur Verfügung zu stellen:

- Z. 1: Anschlag Betriebstor in gut sichtbarer und dauerhafter Form
- Z. 2: Anschlag an der Amtstafel in gut sichtbarer und dauerhafter Form
- Z.3: Anschlag in öffentlichen Einrichtungen in gut sichtbarer und dauerhafter Form

Z. 4 - Z.6 normieren zusätzliche Möglichkeiten der Zugänglichmachung von Informationen.

Abs. 4 neu (bisher § 3 Abs. 5) normiert, dass die Informationen ständig, auch auf elektronischem Weg zugänglich sein müssen.

Bisher waren die Bekanntmachungsarten nach Zweckmäßigkeit zu wählen (vgl. § 3 Abs. 4 geltende Fassung). Der vorliegende Entwurf normiert eine Verpflichtung, dass die Maßnahmen der Z. 1-3 dauerhaft und zusätzlich zum Internet zu setzen sind.

Diese geänderten Bekanntmachungsvorschriften können aus Sicht der Praxis nicht befürwortet werden.

ad Z. 2: Die Amtstafel ist keine Institution für dauerhafte Anschläge, sondern ein Informationsinstrument für „Kundmachungen“ bzw. Veröffentlichungen oder Verlautbarungen mit einer zeitlich bestimmten Dauer. Ein dauerhafter Anschlag von Informationen nach § 14 Abs. 3 UIG ist in keinster Weise zweckmäßig. Gerade bei Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Zuständigkeit mehrere Seveso-Betriebe liegen, würde die dauerhafte Bekanntmachung an der Amtstafel zu einer Überladung derselben führen.

ad Z. 1 und Z.3: Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Behörde und wenn ja in welcher Form, den Anschlag in öffentlichen Einrichtungen bzw. am Betriebstor überprüfen muss.

Grundsätzlich wäre der dauerhafte Anschlag am Betriebstor am zweckmäßigsten für die „möglicherweise betroffenen Personen“.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wäre es jedoch praxisbezogener, die ursprüngliche Form der Bekanntmachung, d.h. „je nach Zweckmäßigkeit“, weiterhin aufrecht zu erhalten. Ein Kompromiss könnte es sein, die Informationen nur im Internet dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 – Übergangsbestimmungen:

Demzufolge sind die Informationen des § 3 Abs. 3 Z. 1-3 (Anschlag am Betriebstor, Amtstafel, Anschlag in öffentlichen Einrichtungen) sofort zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet hat binnen einer Frist von max. 3 Monaten zu erfolgen.

Diese Fristen sind nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes zu kurz bemessen. Zweckmäßig wäre es, eine Frist bis 31.12.2015 zu gewähren, um insbesondere auch die Qualität der Informationen sicherzustellen und richtlinienkonform aufzubereiten. Immerhin wird der die notwendigen Informationen normierende § 14 Abs. 3 UIG neu gefasst. Dadurch ergeben sich durchaus auch Änderungen für den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär